Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfaßt theoretischen und praktischen Fahrunterricht

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind. Fahrschülerausbildungsordnung, erteilt. Im übrigen gelten die nachstehenden

Ablauf eines Jahres seit Abschluß des Ausbildungsvertrages Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Beendigung der Ausbildung

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 19 FahrlG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden. r die der

Entgelte, Preisaushang

Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der

Grundbetrag und Leistungen

a) Mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

unzulässig

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversich sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts der Fahrzeugversicherungen

Absage der Fahrstunden/Benachtigungsfrist

von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegotten. Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Voreteilung zu verausgegen. Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs-Zahlungsbedingungen

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Forsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a

Ziffer 5

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Kündigung des Vertrages

Wenn der Fahrschüler

triftigen Grund unterbricht, Vertragsabschluß mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit

b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt

Entgelte bei Vertragskündigung

für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt Fahrschule folgendes Entgelt zu vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlaßt zu sein (siehe Ziffer5), steht der durch ein

 a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kundigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt; c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolv Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischer

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln vorgeschrieben theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss; die beantragten Klassen vorgeschriebenen

der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Weil er hierzu durch ein Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Ausbildung erfolgt. Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in

Einhaltung vereinbarter Termine Ziffer 7

Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer Fahrschule verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, daß vereinbarte den

Wartezeiten bei Verspatung

praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 5. Minuten, braucht der Fahrleiher nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 3). Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten

Ausfallentschädigung
Die Ausfallentschädigung geringerer Höhe entstanden. Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenom Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich für die Fahrschüler wahrgenommene

Ziffer 8

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen: Ausschluss vom Unterricht

a) Wenn er unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;

b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind

Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

und des Anschauungsmaterials verpflichtet

ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehal

vorbehalten,

des

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsich des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb geseizt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht

Besondere Pflichten des rannschulers ver von her Verbindung zwischen Fahrschüler und Geht bei der Kraftradausbildung oder prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, Fahrlehrer verloren, so must der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs

Ziffer 11

Abschluß der Ausbildung

Kraftfahrzeugs besitzt (§16 FahrlG). Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, daß der Fahrschuler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten

der Ausbildung (§6 FahrschAusbO) Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluß

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er verpflichtet zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren ist er

Ziffer 12

so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland,

Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Empfehlung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der ab dem 1.1anuar 2002 geltenden Fassung. Die Befügnis, nach diesem Gesetz sowie aufgrund anderer gesetzlicher vorscnritten die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch di Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung ist unverbindlich. inrer Durchsetzung dart kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck